

# Information für Arbeitgeber

über Fragen der maschinellen  
Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von  
Entgeltersatzleistungen und Mitteilungen über  
Vorerkrankungen in einem dialogfähigen  
Meldeverfahren

Stand: 1. Februar 2008

**BKK Bundesverband  
Zentrale BKK Servicestelle  
für maschinelle Melde- und  
Beitragsverfahren  
Kronprinzenstr. 6  
45128 Essen**





Vorwort.....	4
1 Gemeinsame Grundsätze nach § 23c Abs. 2 SGB IV .....	5
2 Systemuntersuchte Entgeltabrechnungsprogramme.....	6
3 Optionale Nutzung durch Arbeitgeber .....	6
4 Verpflichtende Meldung durch Leistungsträger .....	6
5 Nutzung des bestehenden Verfahrens zum Datenaustausch von Verdienstbescheinigungen an die Krankenkassen.....	7
6 Beschreibung der Datenwege im Datenaustausch von Entgeltbescheinigungen .....	7
7 Identifizierungsmerkmal.....	8
8 Krankenversichertennummer .....	8
9 Maschinelle Übermittlung von Entgeltbescheinigungen ohne Anmeldung .....	9
10 Zentrale Datenanlieferung für alle BKK.....	9
11 Verfahrensbeschreibung im Internet.....	9
12 Zertifizierung .....	10
13 Annahmestätigung .....	10
14 Prüfung auf formale Richtigkeit.....	10
15 Verarbeitungsbestätigung .....	10
16 Fehlerprotokoll .....	11
17 Fehlerbereinigung von Entgeltbescheinigungen .....	11
18 Weiterleitung von korrekten Entgeltbescheinigungen an Betriebskrankenkassen.....	11
19 Weiterleitung an Renten- und Unfallversicherungsträger sowie Bundesagentur für Arbeit.....	11



20	Maschinelle Ausfüllhilfen.....	12
21	Zentrale BKK Servicestelle für maschinelle Melde- und Beitragsverfahren ...	12

## Vorwort

Durch das Zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (2. Mittelstandsentslastungsgesetz) ist die Möglichkeit geschaffen worden, dass der Arbeitgeber statt papiergebundenen Entgeltbescheinigungen gegenüber den Leistungsträgern (z. B. Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Rentenversicherungsträgern, Bundesagentur für Arbeit) für die Berechnung von

- Krankengeld
- Kinderpflege-Krankengeld
- Mutterschaftsgeld
- Versorgungskrankengeld
- Übergangsgeld - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Übergangsgeld - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Verletztengeld
- Übergangsgeld
- Kinderpflege-Verletztengeld
- Übergangsgeld der BA

auch Bescheinigungen maschinell an die Leistungsträger übermitteln kann. Um den Anspruch auf Entgeltfortzahlung festzustellen, kann der Arbeitgeber außerdem eine maschinelle Anfrage nach Vorerkrankungszeiten stellen.

Der Arbeitgeber kann dem Leistungsträger diese Bescheinigungen und Anfragen durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen erstatten. Dabei wird die Datenübermittlung an die bereits bestehenden Meldevorschriften nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) angebunden.

Durch das Gesetz sollen außerdem die Leistungsträger verpflichtet werden, in Fällen einer Rückmeldung (z. B. bei Bekanntgabe des Betrages der Krankengeldzahlung) dem Arbeitgeber diese Daten ebenfalls als Datensatz zur Verfügung zu stellen. Ferner ist beabsichtigt, dem Arbeitgeber die Zeiten der Vorerkrankung mitzuteilen.

Seit Jahren besteht schon die Möglichkeit, die Entgeltbescheinigungen auch auf elektronischem Weg an die Betriebskrankenkassen zu übermitteln. Voraussetzung hierfür ist, dass das vom Arbeitgeber eingesetzte Entgeltabrechnungsprogramm diese Funktion unterstützt.

Arbeitgeber, die über eine solche Software verfügen, können dann das elektronische Verfahren nutzen. Es gelten dabei wie beim elektronischen Meldeverfahren nach der DEÜV und der maschinellen Übermittlung von Beitragsnachweisen die gleichen Regelungen für alle Krankenkassen.

Mit dieser Arbeitshilfe möchten wir Ihnen grundlegende Informationen über die derzeitigen Möglichkeiten der Übermittlung von maschinellen Entgeltbescheinigungen und Vorerkrankungsmitteilungen geben und Ihnen die weitere Entwicklung aufzeigen, damit die Einführung der maschinellen Entgeltbescheinigungen reibungslos funktioniert.

## **1 Gemeinsame Grundsätze nach § 23c Abs. 2 SGB IV**

Die Spitzenverbände der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger sowie die Bundesagentur für Arbeit haben „Gemeinsame Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen“ aufzustellen, um ihrer Verpflichtung nach § 23c Abs. 2 SGB IV nachzukommen. Die „Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen“ sind nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit zu genehmigen.

Die Gemeinsamen Grundsätze nach § 23c Abs. 2 SGB IV werden derzeit noch zwischen den Beteiligten abgestimmt. Das bedeutet, dass die Arbeitgeber bisher nur das erprobte Verfahren zu den Krankenkassen nutzen können. Ein maschineller Datenaustausch zu den Renten- und Unfallversicherungsträgern ist von diesen noch nicht

realisiert worden. Aber auch die vorgesehene Rückmeldung von den Krankenkassen zu den Arbeitgebern ist noch nicht definiert. Die neuen Verfahren werden aller Voraussicht nach erst im Jahre 2009 zum Einsatz kommen.

## **2 Systemuntersuchte Entgeltabrechnungsprogramme**

Die Nutzung der Datenübermittlung im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen durch den Arbeitgeber setzt voraus, dass er ein systemuntersuchtes Entgeltabrechnungsprogramm einsetzt, das diese Funktion vorsieht. Der Arbeitgeber sollte sich daher frühzeitig bei seinem Software-Ersteller erkundigen, ob diese Möglichkeit besteht.

## **3 Optionale Nutzung durch Arbeitgeber**

Die Datenübermittlung von Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen kann derzeit vom Arbeitgeber optional genutzt werden. Eine Verpflichtung zur elektronischen Meldung besteht nach der jetzigen Rechtslage noch nicht, aber mit Wirkung vom 01.01.2011 wird der Datenaustausch Entgeltersatzleistungen auch für den Arbeitgeber verpflichtend.

## **4 Verpflichtende Meldung durch Leistungsträger**

Die Leistungsträger werden jedoch dazu verpflichtet, den an der elektronischen Übertragung von Entgeltbescheinigungen teilnehmenden Arbeitgebern die Höhe der Brutto- und Netto-Entgeltersatzleistung sowie weitere Angaben ebenfalls elektronisch zu übermitteln.

Da die gemeinsamen Grundsätze nach § 23c Abs. 2 SGB IV noch nicht aufgestellt sind, ist vorgesehen, dass die Leistungsträger im Jahr 2008 noch keine Daten an den Arbeitgeber zurücksenden.

Eine Rückmeldung der Leistungsträger an den Arbeitgeber soll frühestens ab 2009 erfolgen.

## **5 Nutzung des bestehenden Verfahrens zum Datenaustausch von Verdienstbescheinigungen an die Krankenkassen**

Die Arbeitgeber können daher bis zu einer Realisierung der Übermittlung der Entgeltbescheinigungen an die Renten- und Unfallversicherungsträger sowie die Bundesagentur für Arbeit das bestehende Verfahren zum Datenaustausch von Verdienstbescheinigungen an die Krankenkassen, das von der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. (AWV e. V.) als Interessenvertretung der Arbeitgeber und der Wirtschaft, Software-Erstellern und den Spitzenverbänden der Krankenkassen entwickelt wurde, nutzen.

Das Verfahren wurde wegen des enorm hohen Bedarfs der Arbeitgeber nach einer maschinellen Übermittlung von Verdienstbescheinigungen realisiert. Aus diesem Grunde wird das erprobte Verfahren auf eine gesetzliche Grundlage in der Datenerfassungs- und –übermittlungsverordnung (DEÜV) gestellt und auf weitere Sozialversicherungszweige ausgedehnt.

## **6 Beschreibung der Datenwege im Datenaustausch von Entgeltbescheinigungen**

Die Arbeitgeber erhalten von den Leistungsträgern (z. B. Betriebskrankenkassen) bei Zahlung einer Entgeltsatzleistung (u. a. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangs- und Verletztengeld) an Versicherte einen Vordruck „Verdienstbescheinigung“ per Post zugesandt. Dieser Vordruck wird dann im Normalfall vom Arbeitgeber ausgefüllt zurückgesandt.

Eine maschinelle Übermittlung von Vordrucken an den Arbeitgeber ist im elektronischen Datenaustausch von Entgeltbescheinigungen nicht vorgesehen, da der Leistungsträger nicht wissen kann, ob der Arbeitgeber ein Entgeltabrechnungsprogramm einsetzt, das in der Lage ist, Verdienstbescheinigungen anzunehmen.

Arbeitgeber, die ein systemgeprüftes Programm zur Übermittlung von Entgeltbescheinigungen einsetzen, füllen dann die Verdienstbescheinigung zur Berechnung von Krankengeld nicht mehr manuell aus, sondern erzeugen diese maschinell. Die Entgeltabrechnungsprogramme erstellen dann die Entgeltbescheinigungen zur Weiterlei-



tung an die Krankenkassen und die übrigen Sozialversicherungsträger in elektronischer Form. Damit die Daten nicht an jeden Leistungsträger einzeln übermittelt werden müssen, werden sie gebündelt an die Datenannahmestellen der Krankenkassen (z. B. Rechenzentrum des BKK Bundesverbandes) gesandt.

## **7 Identifizierungsmerkmal**

Die Arbeitgeber sollen in dem neuen Verfahren die Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen unter Angabe der Versicherungsnummer erstatten. Diese ist dem Sozialversicherungsausweis zu entnehmen und in die Mitteilungen zu übertragen. Im Übrigen verwendet jeder Versicherungsträger zur Verarbeitung der Meldungen seines eigenes Ordnungskriterium (z. B. Krankenversichertennummer).

## **8 Krankenversichertennummer**

Im derzeit bestehenden Verfahren zur Übermittlung von Verdienstbescheinigungen an die Krankenkassen darf im Gegensatz zu den DEÜV-Meldungen und dem zukünftigen Datenaustausch Entgeltersatzleistungen nicht die Versicherungsnummer der Rentenversicherung verwendet werden, sondern die Datenübermittlung erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen unter der Krankenversichertennummer des Beschäftigten.

Da der Arbeitgeber diese im Normalfall nicht kennt, ist er auf die Unterstützung der BKK angewiesen, die ihm die Krankenversichertennummer am besten mit der Anforderung der Verdienstbescheinigung mitteilt. Der Arbeitgeber kann dann diese Nummer in seinem Entgeltabrechnungsprogramm einmalig einspeichern. Da die Krankenversichertennummer im Rahmen der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte vereinheitlicht wird, kann er diese Nummer auch weiterhin nutzen, wenn der Beschäftigte die Krankenkasse wechseln sollte.



## **9 Maschinelle Übermittlung von Entgeltbescheinigungen ohne Anmeldung**

Arbeitgeber, die das maschinelle Verfahren zur Übermittlung von Entgeltbescheinigungen nutzen wollen, können das für sich entscheiden. Es ist daher nicht erforderlich, die einzelne BKK oder die Datenannahmestelle zu informieren. Die erforderlichen Informationen (z. B. Name und Anschrift des Arbeitgebers, Telefonnummer) kann die Krankenkasse den angelieferten Datensätzen entnehmen.

## **10 Zentrale Datenanlieferung für alle BKK**

Im Bereich der Betriebskrankenkassen werden die maschinell erzeugten Entgeltbescheinigungen des Arbeitgebers an die Zentrale Datenannahmestelle beim

**BKK Bundesverband, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen,  
Empfänger-Betriebsnummer: 35382142**

gesandt. Datenlieferungen für verschiedene Sozialversicherungsträger können dabei in einer Datei zusammengefasst werden.

Die Datenannahmestelle fungiert dabei als Clearingstelle zwischen den Arbeitgebern und Betriebskrankenkassen, Renten- und Unfallversicherungsträgern sowie der Bundesagentur für Arbeit. Hier werden die E-Mails zentral angenommen und es wird sichergestellt, dass den Betriebskrankenkassen und den anderen Sozialleistungsträgern die Daten in kürzester Zeit zur Verfügung stehen.

Die Datenanlieferung muss entweder per verschlüsselter E-Mail an die zentrale E-Mail-Adresse [ag@bkk-bv.de](mailto:ag@bkk-bv.de) oder per Datenfernübertragung (DFÜ) erfolgen.

## **11 Verfahrensbeschreibung im Internet**

Eine ausführliche Verfahrensbeschreibung für das derzeit bestehende Verfahren zur Übermittlung von Verdienstbescheinigungen an die Krankenkassen sowie Hinweise für Software-Ersteller stehen im Internet unter [www.gkv-ag.de](http://www.gkv-ag.de) unter der Rubrik Grundlagen/Entgeltbescheinigungen zur Verfügung.



## **12 Zertifizierung**

Da personenbezogene Daten übermittelt werden, muss die elektronische Übertragung verschlüsselt erfolgen. Hierzu ist eine Zertifizierung erforderlich, die über das Trustcenter der Informationstechnischen Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG) erfolgt. Nähere Informationen finden Sie unter [www.itsg.de](http://www.itsg.de).

Die E-Mail wird dabei nach festgelegten Konventionen aufgebaut. Sie enthält eine Auftragsdatei und eine Nutzdatei mit den Entgeltbescheinigungen als Anhang.

## **13 Annahmestätigung**

Nach Empfang der E-Mail erhält der Arbeitgeber zunächst eine automatisierte Annahmestätigung, dass die Daten angenommen werden konnten.

## **14 Prüfung auf formale Richtigkeit**

Der Dateiaufbau und Absender-/Empfängerangaben werden im Rechenzentrum des BKK Bundesverbandes geprüft und führen bei Fehlern zur Totalabweisung der Datei. Abweichungen von einer lückenlos aufsteigenden Dateinummerfolge führen zum „Parken“ der Datei, bis die fehlende Dateilieferung eintrifft oder vom Arbeitgeber mitgeteilt wird, dass die Dateinummer übersprungen wurde und nicht mehr angeliefert wird.

## **15 Verarbeitungsbestätigung**

Nachdem die Daten angenommen und entschlüsselt werden konnten, erfolgt im Rahmen der weiteren Verarbeitung die formale Prüfung der Datensätze. Werden die Daten fehlerfrei verarbeitet, erhält der Arbeitgeber eine Verarbeitungsbestätigung ausschließlich per E-Mail. Durch entsprechende Kennzeichnung im Datensatz DSKO kann der Ersteller der Datei (z. B. Arbeitgeber, Steuerberater oder Service-Rechenzentrum) kennzeichnen, ob er auf eine positive Verarbeitungsbestätigung (die Datei enthält ausschließlich fehlerfreie Datensätze bzw. –bausteine) verzichtet.

## **16 Fehlerprotokoll**

Sollten bei der Verarbeitung der Entgeltbescheinigungen Fehler aufgetreten sein, so erhält der Arbeitgeber ein Fehlerprotokoll in Papierform per Post zugesandt. Allerdings kann der Ersteller der Datei durch entsprechende Kennzeichnung im Datensatz DSKO steuern, ob negative Verarbeitungsbestätigungen in Dateiform (Rückgabe fehlerhafter Datensätze bzw. -bausteine mit angehängtem Fehlerdatenbaustein) verschlüsselt per E-Mail übermittelt werden sollen.

## **17 Fehlerbereinigung von Entgeltbescheinigungen**

Die laut Fehlerprotokoll festgestellten Fehler bzw. deren Ursachen müssen behoben werden. Die abgewiesenen Datensätze und -bausteine sind nochmals zu erstellen und der Datenannahmestelle der Krankenkasse (z. B. Rechenzentrum des BKK Bundesverbandes) zu übermitteln.

Falls eine Korrektur der Datensätze und -bausteine nicht möglich ist, sind die Mitteilungen mittels maschineller Ausfüllhilfen zu erstellen.

## **18 Weiterleitung von korrekten Entgeltbescheinigungen an Betriebskrankenkassen**

Fehlerfreie Entgeltbescheinigungen werden unverzüglich an die zuständigen Betriebskrankenkassen weitergeleitet. Die Weiterleitung von fehlerfreien Entgeltbescheinigungen erfolgt in der Regel am selben, spätestens jedoch am folgenden Arbeitstag.

## **19 Weiterleitung an Renten- und Unfallversicherungsträger sowie Bundesagentur für Arbeit**

Die von den Arbeitgebern übermittelten Mitteilungen für die Renten- und Unfallversicherungsträger sowie die Bundesagentur für Arbeit werden an die Weiterleitungsstellen der zuständigen Sozialversicherungsträger weitergeleitet. Die Renten- und Unfallversicherungsträger sowie die Bundesagentur für Arbeit übermitteln die Mitteilungen



gen für Arbeitgeber über ihre Weiterleitungsstellen ebenfalls an die Datenannahmestellen der Krankenkassen; diese leiten die Mitteilungen an die Arbeitgeber weiter.

## **20 Maschinelle Ausfüllhilfen**

Arbeitgeber, die kein systemuntersuchtes Entgeltabrechnungsprogramm einsetzen, müssen die Mitteilungen mittels systemgeprüfter maschineller Ausfüllhilfen an die Datenannahmestelle übermitteln. Arbeitgeber, die systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramme einsetzen, können für einzelne Mitteilungen auch systemgeprüfte Ausfüllhilfen nutzen. Dabei ist zu beachten, dass eine maschinelle Zuführung von Mitteilungsdaten aus den Beständen des Arbeitgebers in die Ausfüllhilfe nicht zulässig ist.

## **21 Zentrale BKK Servicestelle für maschinelle Melde- und Beitragsverfahren**

Informationen zur Zentralen BKK Servicestelle für maschinelle Melde- und Beitragsverfahren und zu Fragen des maschinellen Meldeverfahrens finden Sie auch auf der Internetseite des BKK Bundesverbandes unter „[www.bkk.de](http://www.bkk.de)“.